

Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse 0,I,II oder III

Bei der Zuordnung von Abfällen und von Deponieersatzbaustoffen zu Deponien oder Deponieabschnitten der Klasse 0, I, II oder III sind die Zuordnungswerte der Tabelle 2 einzuhalten.

Abweichend von Satz 1 dürfen Abfälle und Deponieersatzbaustoffe im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert oder eingesetzt werden, wenn der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Überschreitung nach Satz 2 darf der den Zuordnungswert überschreitende Messwert maximal das Dreifache des jeweiligen Zuordnungswertes betragen, soweit nicht durch die Fußnoten der Tabelle höhere Überschreitungen zugelassen werden.

Abweichend von Satz 3 gilt Satz 2 für spezifische Massenabfälle, die auf einer Monodeponie oder einem Monodeponieabschnitt der Klasse I beseitigt werden, mit der Maßgabe, dass die Überschreitung maximal das Dreifache des jeweiligen Zuordnungswertes für die Klasse II (Tabelle 2 Spalte 7) betragen darf, soweit nicht durch die Fußnoten der Tabelle höhere Überschreitungen zugelassen werden.

Eine Überschreitung nach den Sätzen 2 bis 4 ist nicht zulässig bei den Parametern Glühverlust, TOC, BTEX, PCB, Mineralölkohlenwasserstoffe, pH-Wert und DOC, soweit nicht durch die Fußnoten der Tabelle Überschreitungen zugelassen werden. Eine Überschreitung nach den Sätzen 2 bis 4 ist nicht zulässig bei mechanisch-biologisch behandelten Abfällen. Satz 6 gilt mit folgenden Maßgaben:

- a) der organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz gilt als eingehalten, wenn ein TOC von 18 Masseprozent oder ein Brennwert (HO) von 6 000 kJ/kg nicht überschritten wird,
- b) es gilt ein DOC von max. 300 mg/l und
- c) die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität-AT4) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest – GB21) wird nicht überschritten.

Weitere Parameter sowie die Bestimmung der Feststoff-Gesamtgehalte ausgewählter Parameter können im Hinblick auf die Abfallart, Vorbehandlungsschritte und besondere Ablagerungs- oder Einsatzbedingungen festgelegt werden.

Für Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung ist Anhang 4 und bei vollständig stabilisierten Abfällen § 6 Absatz 2 zu beachten.

Die zuständige Behörde führt ein Register über die nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen.

1 Nr.	2 Parameter	3	4	5 DK 0	6 DK I	7 DK II	8 DK III	9 Rekultivierungsschicht
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz¹⁾							
1.01	bestimmt als Glühverlust	In Masse% ≤ 3		$\leq 3^{2)}$	$\leq 3^{2)3)}$	$\leq 5^{2)3)}$	$\leq 10^{2)3)}$	
1.02	bestimmt als TOC	In Masse% ≤ 1		$\leq 1^{2)}$	$\leq 1^{2)3)}$	$\leq 3^{2)3)}$	$\leq 6^{2)3)}$	
2	Feststoffkriterien							
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	In mg/kg TM ≤ 1		≤ 6				
2.02	PCB (Summe der 6 PCB-Kongenere nach Ballschmiter, PCB -28, -52, -101, -138, -153, -180)	In mg/kg TM $\leq 0,02$		≤ 1				$\leq 0,1$
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	In mg/kg TM ≤ 100		≤ 500				
2.04	Summe PAK nach EPA	In mg/kg TM ≤ 1		≤ 30				$\leq 5^{4)}$
2.05	Benzo(a)pyren	In mg/kg TM						$\leq 0,6$

2.06	Säure- neutralisationskapazität	In mmol/kg						
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	In Masse%		≤ 0,1	≤ 0,4 ⁵⁾	≤ 0,8 ⁵⁾	≤ 4 ⁵⁾	
2.08	Blei	In mg/kg TM						≤ 140
2.09	Cadmium	In mg/kg TM						≤ 1,0
2.10	Chrom	In mg/kg TM						≤ 120
2.11	Kupfer	In mg/kg TM						≤ 80
2.12	Nickel	In mg/kg TM						≤ 100
2.13	Quecksilber	In mg/kg TM						≤ 1,0
2.14	Zink	In mg/kg TM						≤ 300
3	Eluatkriterien							
3.01	pH-Wert ⁶⁾		6,5–9	5,5–13	5,5–13	5,5–13	4–13	≤ 6,5–9
3.02	DOC ⁷⁾	In mg/l		≤ 50	≤ 50 ⁸⁾	≤ 80 ^{8) 9)}	≤ 100 ¹⁰⁾	
3.03	Phenole	In mg/l	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,2	≤ 50	≤ 100	
3.04	Arsen	In mg/l	≤ 0,01	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 2,5	≤ 0,01
3.05	Blei	In mg/l	≤ 0,02	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 1	≤ 5	≤ 0,04
3.06	Cadmium	In mg/l	≤ 0,002	≤ 0,004	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,5	≤ 0,002
3.07	Kupfer	In mg/l	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 1	≤ 5	≤ 10	≤ 0,05
3.08	Nickel	In mg/l	≤ 0,04	≤ 0,04	≤ 0,2	≤ 1	≤ 4	≤ 0,05
3.09	Quecksilber	In mg/l	≤ 0,0002	≤ 0,001	≤ 0,005	≤ 0,02	≤ 0,2	≤ 0,0002
3.10	Zink	In mg/l	≤ 0,1	≤ 0,4	≤ 2	≤ 5	≤ 20	≤ 0,1
3.11	Chlorid ¹¹⁾	In mg/l	≤ 10	≤ 80	≤ 1 500 ¹²⁾	≤ 1 500 ¹²⁾	≤ 2 500	≤ 10 ¹³⁾
3.12	Sulfat ¹¹⁾	In mg/l	≤ 50	≤ 100 ¹⁴⁾	≤ 2 000 ¹²⁾	≤ 2 000 ¹²⁾	≤ 5 000	≤ 50 ¹³⁾
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	In mg/l	≤ 0,01	≤ 0,01	≤ 0,1	≤ 0,5	≤ 1	
3.14	Fluorid	In mg/l		≤ 1	≤ 5	≤ 15	≤ 50	
3.15	Barium	In mg/l		≤ 2	≤ 5 ¹²⁾	≤ 10 ¹²⁾	≤ 30	
3.16	Chrom, gesamt	In mg/l		≤ 0,05	≤ 0,3	≤ 1	≤ 7	≤ 0,03
3.17	Molybdän	In mg/l		≤ 0,05	≤ 0,3 ¹²⁾	≤ 1 ¹²⁾	≤ 3	
3.18a	Antimon ¹⁵⁾	In mg/l		≤ 0,006	≤ 0,03 ¹²⁾	≤ 0,07 ¹²⁾	≤ 0,5	
3.18b	Antimon – CO-Wert ¹⁵⁾	In mg/l		≤ 0,1	≤ 0,12 ¹²⁾	≤ 0,15 ¹²⁾	≤ 1,0	
3.19	Selen	In mg/l		≤ 0,01	≤ 0,03 ¹²⁾	≤ 0,05 ¹²⁾	≤ 0,7	
3.20	Wasserlös- licher Anteil (Abdampf- rückstand) des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ¹¹⁾	In Masse%	≤ 0,4	≤ 0,4	≤ 3	≤ 6 ¹⁶⁾	≤ 10 ¹⁶⁾	
3.21	Elektrische Leitfähigkeit	In µS/cm						≤ 500

- 1) Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.
- 2) Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden oder wenn
 - a) der jeweilige Zuordnungswert für den DOC, jeweils unter Berücksichtigung der Fußnoten 7, 8 oder 9, eingehalten wird,
 - b) die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität-AT4) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest – GB21) unterschritten wird und
 - c) der Brennwert (HO) von 6 000 kJ/kg nicht überschritten wird.Boden (Abfallschlüssel 17 05 04, 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und Baggertgut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) darf nicht mehr als 5 Volumenprozent an Fremdstoffen enthalten. Überschreitungen des TOC nach Satz 1 sind bei Deponien der Klasse 0 bis max. 6 Masseprozent zulässig.
- 3) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie.
- 4) Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass in dem zu erwartenden Sickerwasser ein Wert von 0,20 mg/l nicht überschritten wird.
- 5) Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis. Die Einschränkung nach Nummer 2 Satz 3 des Anhangs findet keine Anwendung.
- 6) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen.
- 7) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponiebauersatzstoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 8) Gilt nicht für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis, sofern sie nicht gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 9) Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 10) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde sind Überschreitungen des DOC bis 200 mg/l zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und bis max. 300 mg/l, wenn sie auf anorganisch gebundenem Kohlenstoff basieren.
- 11) Nummer 3.20 kann gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
- 12) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 13) Untersuchung nur bei Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (max. 10 Volumenprozent).
- 14) Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der CO-Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1 500 mg/l bei L/S = 0,1 l/kg nicht überschreitet.
- 15) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der CO-Wert der Perkolationsprüfung nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.
- 16) Gilt nicht für Aschen aus Anlagen zur Verbrennung von Holz gemäß der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen und gemäß Nummer 1.2 Spalte 2 Buchstabe a und Nummer 8.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, ausgenommen Zyklon- und Filteraschen.